

Spielordnung (Stand 24.08.2020)

§ 2 Pflicht- und freier Spielbetrieb

1. Der Spielbetrieb des SHFV gliedert sich in den Pflichtspielbetrieb und den freien Spielbetrieb auf, wobei der Pflichtspielbetrieb Vorrang vor dem freien Spielbetrieb und vor Spielen des F & B-Bereiches hat.
2. Der Pflichtspielbetrieb teilt sich in den ordentlichen und außerordentlichen.
3. Der ordentliche Pflichtspielbetrieb umfasst die Verbandsspiele. Das sind die folgenden, in der jährlichen Verbandsspielzeit auszutragenden Spiele:
 - a) die von den Kreisen und vom Verband zur Ermittlung der Besten in zwei Runden (oder ggf. abweichendem Spielsystem) klassenweise durchzuführenden Punktspiele (Meisterschaftsspiele),
 - b) die nötig werdenden Entscheidungsspiele,
 - c) die Spiele um den Auf- und Abstieg,
 - d) Spiele um den Verbandspokal; diese sind nicht an die jährliche Verbandsspielzeit gebunden.
4. Der außerordentliche Pflichtspielbetrieb umfasst die Auswahlspiele (Repräsentativspiele), die Hallenspiele und die Turniere des Verbandes und der Kreise, wobei erst die Meldung des Vereins oder des Kreises (zu SHFV-Maßnahmen) die Teilnahme zur Pflicht macht.
5. Der freie Spielbetrieb umfasst die Freundschaftsspiele, die Hallenspiele und die Turniere der Vereine.
6. Fußballspiele zwischen Frauen- und Herrenmannschaften sind im Pflichtspielbetrieb nicht statthaft. Freundschafts- und Trainingsspiele gemischter Mannschaften oder zwischen Frauen- und Herrenmannschaften sind zulässig.
7. Voraussetzung für die Teilnahme am Spielbetrieb der neuen Serie ist die Regulierung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband und den Kreisen per 31. März bis zum 31. Mai desselben Jahres; im Jahre 2020 ist in begründeten Ausnahmefällen eine Regulierung im Wege der Ratenzahlung bis zum 31.12.2020 möglich, sofern der Verein diese schriftlich bis zum 30.06.2020 beim Verband beantragt. Sofern die obige Frist versäumt wird, kann nach erfolgloser Mahnung Anzeige beim zuständigen Gericht erstattet werden.
8. Der ordentliche Pflichtspielbetrieb wird über Spieltage organisiert. Es gibt den Wochenspieltag von Montag bis Donnerstag und den Wochenendspieltag von Freitag bis Sonntag.

Der Verband darf grundsätzlich an einem Spieltag nur ein ordentliches Pflichtspiel für eine Mannschaft ansetzen. Sollte es erforderlich sein, dass aufgrund von Terminproblemen davon abgewichen werden muss, können die zuständigen Ausschüsse ausnahmsweise an einem Spieltag auch zwei ordentliche Pflichtspiele ansetzen. Sollte von Vereinen der Wunsch auf Austragung von zwei ordentlichen Pflichtspielen an einem Spieltag kommen, kann dem entsprochen werden. Im Jugendbereich können abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 4 Teilnahmemeldung

1. Jeder Mitgliedsverein kann nach der Aufforderung durch den Kreis oder SHFV seine Teilnahme an den Punktspielen erklären. Er ist verpflichtet, zu den gestellten Terminen die Mannschaften zu melden, die sich an den Punktspielen beteiligen wollen. Liegt der festgelegte Meldetermin vor dem 30.06. eines Jahres, bei den Herren wird der 15.06.

eines Jahres als Meldetermin festgelegt, so gilt weiterhin der 30.06. als Ausschlusskriterium, das heißt, dass Meldungen nach dem 30.06. nicht mehr berücksichtigt werden bzw. sollten bereits gemeldete Mannschaften nach dem 30.06. zurückgezogen werden, so gelten sie als Regelabsteiger und die betroffenen Staffeln werden mit weniger Mannschaften die Spielserie bestreiten. Sollte der 30.06., bei den Herren der 15.06., auf ein Wochenende oder gesetzlichen Feiertag fallen, so wird die Frist um den darauffolgenden ersten Werktag verlängert. Über die Zulassung weiterer Mannschaften nach dem 30.06. entscheidet der zuständige Ausschuss. Voraussetzung für die Zulassung ist, dass der Verein für diese Mannschaft auch einen zugelassenen Zehlschiedsrichter stellen kann.

Sollte aufgrund höherer Gewalt, wie beispielsweise behördliche Verfügungslagen, einen Saisonstart (01.07.) nach hinten verschoben werden, so kann das SHFV-Präsidium den Meldetermin verändern.

Es können bei den Mannschaftsmeldungen für einzelne Spielklassen weitere Angaben für einzelne Personen erforderlich sein. Näheres hierzu regeln die jeweiligen Durchführungsbestimmungen.

2. Die Bezeichnung sämtlicher von den Vereinen zum Punktspielbetrieb gemeldeten Mannschaften wird in der Weise vorgenommen, dass der 1. Mannschaft, die 2., 3., 4. und weitere Mannschaften folgen. Die Bezeichnung der Mannschaften im DFBnet erfolgt ab der 2. Mannschaft mit dem Zusatz in römischer Zahl wie folgt: II., III., IV. usw. Bei der ersten Mannschaft entfällt der entsprechende Zusatz.
3. Die Mannschaftsmeldungen der Vereine erfolgen über den DFBnet-Meldebogen. Dort gibt es eine Unterteilung nach Vereinsdaten und Mannschaftsmeldebögen. Bei den Vereinsdaten müssen die Grundinformationen des Vereins angegeben werden. Namentlich haben dabei folgende Meldungen zu erfolgen bzw. sind als vakant zu melden:
 - a) Offizielle Adresse
 - b) Vereinsheim
 - c) Spielstätte
 - d) Vorsitzender
 - e) Vorsitzender
 - f) Schatzmeister
 - g) Schriftwart
 - h) Geschäftsführer
 - i) Fußballobmann
 - j) Jugendobmann
 - k) Leiterin Frauen- und Mädchenbereich
 - l) Schiedsrichterbeauftragter
 - m) Ehrenamtsbeauftragter
 - n) EDV-Beauftragter
 - o) Passbeauftragter gesamt bzw. Senioren
 - p) Passbeauftragter Junioren
 - q) Ligaobmann
 - r) Altliga-Beauftragter
 - s) Sicherheitsbeauftragter bei Vereinen der Oberliga Schleswig-Holstein Herren

4. Jede Änderung in den vorgenannten Angaben ist der zuständigen Instanz unverzüglich zu melden. Eingaben von Vereinsmitgliedern, die in den obigen Positionen d - s nicht aufgeführt sind, werden von den Gremien des Schleswig-Holsteinischen Fußballverbandes bzw. seiner Kreisfußballverbände als nicht offizielle Mitteilungen des Vereins betrachtet und entsprechend zurückgewiesen. Im Wiederholungsfall kann die nicht erfolgte Aktualisierung obiger Grunddaten mit der Verhängung eines Ordnungsgeldes belegt werden.
5. Weiterhin hat der Verein die Spielstätten anzugeben, auf denen der Verein seine Heimspiele austragen wird. Dies ist Voraussetzung um den Mannschaften bei der Meldung eine Spielstätte zuweisen zu können (Neuanlage bzw. Änderungen an Spielstätten kann nur der jeweilige KfV vornehmen).
6. **Sofern behördliche Vorgaben die Erstellung und Einhaltung eines Hygienekonzeptes zur Voraussetzung für die Genehmigung von Fußballspielen machen, hat jeder Verein für den betreffenden Zeitraum einen Hygienebeauftragten zu benennen. Bei jedem (Heim-) Spiel hat der Verein darüber hinaus einen Ansprechpartner zu benennen, der die Gastmannschaft und den Schiedsrichter im Vorfeld des Spiels über das Hygienekonzept, welches den Beteiligten mindestens zwei Kalendertage vor dem Spieltermin übersandt werden muss, informiert. Für jede Spielstaffel hat zusätzlich die Staffelleitung eine Liste der Ansprechpartner der Vereine zu erstellen und an die Vereine zu kommunizieren. Die Gastmannschaft hat ebenfalls einen Ansprechpartner zu benennen, der sich vor Ort mit dem Ansprechpartner der Heimmannschaft beim Schiedsrichter meldet, um ggf. notwendige Maßnahmen zur Einhaltung der Hygienekonzepte abzustimmen. In den einzelnen Durchführungsbestimmungen können weitere Hilfen für die Vereine definiert werden.**

§ 5 Spielklassen

1. In folgenden Klassen bzw. Spielklassenebenen kann gespielt werden:
 - a) Herren:
Oberliga Schleswig-Holstein, Landesliga, Verbandsliga, Kreisliga, Kreisklasse A, B, C usw.
 - b) Frauen:
Oberliga Schleswig-Holstein, Landesliga, Kreisliga, Kreisklasse A, B usw.
 - c) Für den Bereich der Junioren/Juniorinnen wird auf § 13 der Jugendordnung des SHFV verwiesen
 - d) Als Verbandsspielklassen gelten die Oberliga Schleswig-Holstein, die Landesliga sowie die Verbandsliga
2. Im Bereich der Herren werden die Spielklassen bis einschließlich der Kreisliga aus 16 Mannschaften bestehen. Die Größe der weiteren Spielklassen wird bis zu 14 Mannschaften betragen. Die genaue Größe richtet sich nach der Anzahl der gemeldeten Mannschaften für die einzelnen Spielklassen sowie der örtlichen Lage der Mannschaften. Die Oberliga Schleswig-Holstein ist dabei bei den Herren die oberste Spielklasse, ihr folgt dann als nächste Spielklasse die zweigeteilte Landesliga sowie die Verbandsliga mit vier Staffeln.

Sollte aufgrund höherer Gewalt, wie beispielsweise behördliche Verfügungslagen, eine Spielserie verkürzt werden, kann von der genannten Staffelgröße und -anzahl abgewichen werden.
3. Aus der Oberliga Schleswig-Holstein, den Landesligen sowie den Verbandsligen der Herren gibt es am Ende der Spielserie jeweils drei Regelabsteiger. Die Absteiger steigen in die nächst niedere Spielklassenebene ab. Ab der Kreisliga abwärts steigen die jeweils beiden letztplatzierten Mannschaften als Regelabsteiger in die nächstniedere Spielklassenebene ab. ~~Die Abstiegsregelung wird für die Spielserie~~

~~2019/2020 außer Kraft gesetzt d.h., es wird keine Absteiger in die nächstniedere Spielklassenebene geben. Ausgenommen hiervon sind die Mannschaften, die bereits während der Spielserie vom Spielbetrieb zurückgezogen worden sind.~~

Aus allen Spielklassen, von der Landesliga bis zur untersten Kreisklasse, steigen grundsätzlich die jeweiligen Meister in die nächst höhere Spielklassenebene auf. Auf die nachfolgende Nummer 5 und § 6 Ziffer 2 wird hingewiesen.

Sollten aus besonderen Gründen die Platzierungen der einzelnen Staffeln über eine Quotientenregelung (gemäß § 12 Spielordnung) ermittelt werden, so können nur diejenigen Mannschaften aufsteigen, die mindestens 50 % der durchschnittlich absolvierten Spiele der jeweiligen Staffel absolviert haben. Bei Nichterfüllung geht die Anwartschaft für das Aufstiegsrecht auf den nächstplatzierten berechtigten Verein, soweit kein Regelabsteiger, über.

Notwendige Änderungen bzw. Ergänzungen der vorstehenden Grundsatzregelungen sind durch den zuständigen Verbandsspielausschuss vor Beginn der Spielserie durch die gleitende Skala bekannt zu geben. Ein vermehrter Aufstieg findet nur statt, wenn unter Berücksichtigung der Regelabsteiger und möglicher zusätzlicher Absteiger die jeweilige Staffelfstärke unterschritten wird.

Eine graphische Darstellung der Regelungen wird in den Durchführungsbestimmungen abgebildet.

4. In allen Spielklassenebenen von der Oberliga Schleswig-Holstein bis zur Kreisliga dürfen grundsätzlich nicht mehr als 16 Mannschaften spielen.
Dabei gilt der Grundsatz, dass die beiden Tabellenletzten einer jeden Spielklasse in jedem Falle in die nächstniedere Spielklasse absteigen. Davon ausgenommen sind die jeweils untersten Spielklassen sowie die Kreisklassen und Kreisligen der Frauen.
5. Bei Verzicht auf das Aufstiegsrecht geht die Anwartschaft auf den nächstplatzierten berechtigten Verein, soweit kein Regelabsteiger, über.
~~Eine Übertragung des Aufstiegsrechts auf nächstplatzierte Mannschaften einer Spielklasse wird für die Spielserie 2019/2020 ausgesetzt.~~
6. Vereine mit Mannschaften mit Lizenzspielern haben mit einer Mannschaft reiner Amateure die gleichen Rechte und Pflichten wie Vereine ohne Mannschaften mit Lizenzspielern.
7. Die Oberliga Schleswig-Holstein der Frauen ist die oberste Spielklassenebene. Sie spielt in einer Staffel mit zwölf Mannschaften. Die Landesliga der Frauen ist die nächstuntere Spielklassenebene und wird aus in zwei parallelen, mit jeweils aus 12 Mannschaften bestehenden Staffeln gebildet.

Sollte aufgrund höherer Gewalt, wie beispielsweise behördliche Verfügungslagen, eine Spielserie verkürzt werden, kann von der genannten Staffelfgröße und -anzahl abgewichen werden.

Aus der Oberliga Schleswig-Holstein der Frauen steigen am Ende der Spielserie grundsätzlich zwei Mannschaften in die Ebene der Landesliga ab. Aus der Landesliga steigen ebenfalls grundsätzlich jeweils zwei Mannschaften in die Ebene der Kreisliga ab.

~~Die Abstiegsregelung wird für die Spielserie 2019/2020 außer Kraft gesetzt d.h., es wird keine Absteiger in die nächstniedere Spielklassenebene geben. Ausgenommen hiervon sind die Mannschaften, die bereits während der Spielserie vom Spielbetrieb zurückgezogen worden sind.~~

Die Meister der beiden Landesligen Schleswig und Holstein steigen in die Oberliga Schleswig-Holstein auf. Die Meister der Kreisligen spielen nach Abschluss der Spielserie in zwei Gruppen in einer einfachen Aufstiegsrunde die jeweiligen Aufsteiger

aus Die beiden Gruppenersten steigen in die Ebene der Landesliga auf. Die Ziffern 4 bis 6 finden gleichermaßen Anwendung.

In der Spielserie 2019/20 steigen die Staffelsieger der beiden Landesligen Schleswig und Holstein in die Oberliga Schleswig-Holstein auf. Die Staffelsieger der acht Kreisligen steigen direkt in die Ebene der Landesliga auf. Eine Übertragung des Aufstiegsrechts (gem. Ziffer 5) auf nächstplatzierte Mannschaften einer Spielklasse wird für die Spielserie 2019/2020 ausgesetzt.

Sollten aus besonderen Gründen die Platzierungen der einzelnen Staffeln über eine Quotientenregelung (gemäß § 12 Spielordnung) ermittelt werden, so können nur diejenigen Mannschaften aufsteigen, die mindestens 50 % der durchschnittlich absolvierten Spiele der jeweiligen Staffel absolviert haben. Bei Nichterfüllung geht die Anwartschaft für das Aufstiegsrecht auf den nächstplatzierten berechtigten Verein, soweit kein Regelabsteiger, über.

8. Unter dem Begriff „Regelabsteiger“ versteht man die letzten in der Tabelle platzierten Mannschaften. Sollte die Anzahl nicht in diesem Paragraphen festgelegt sein, so wird sie in den gültigen Durchführungsbestimmungen bestimmt.
9. Die Einteilung der gemeldeten Mannschaften im Rahmen des Gesamtspielbetriebes erfolgt durch den SHFV-Herrenspielausschusses sowie den SHFV Frauen- und Mädchenausschuss-mit den jeweils zuständigen Verantwortlichen der Ausschüsse. Über die Klasseneinteilung und den Beginn der Teilnahme am Spielbetrieb entscheiden die spielleitenden Ausschüsse.
10. Mit Einführung des flexiblen Spielbetriebes obliegt die Staffelleitung grundsätzlich dem Kreisfußballverband, der die meisten Mannschaften in der jeweiligen Staffel stellt.

§ 13 Feststellung der Meister, der Auf- und Absteiger

1. Der zuständige Spielausschuss hat unverzüglich nach Schluss der Serie festzustellen, wer Meister und Regelabsteiger in jeder Klasse geworden ist, und die Feststellung den Vereinen schriftlich mitzuteilen. Bei gleicher Punktzahl entscheidet die ermittelte Tordifferenz über Meisterschaft und Abstieg.
Sollten bei Meisterschaft und Abstieg Punktverhältnis und Tordifferenz bei mehreren Vereinen gleich sein, ist diejenige Mannschaft besser platziert, die die meisten Tore erzielt hat. Ist auch die Anzahl der erzielten Tore gleich, so findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt. Kommen hierfür mehr als zwei Vereine in Frage, so entscheidet das Los, welche Vereine zuerst anzutreten haben.
~~Sollte eine Spielserie nicht unter regulären Verhältnissen zu Ende geführt werden können, so findet die Quotientenregelung gem. § 12 Anwendung, über eine Wertung der Saison entscheidet das Präsidium. Die Abstiegsregelung wird für die Spielserie 2019/2020 außer Kraft gesetzt d.h., es wird keine Absteiger in die nächstniedere Spielklassenebene geben. Ausgenommen hiervon sind die Mannschaften, die bereits während der Spielserie vom Spielbetrieb zurückgezogen worden sind. In der Spielserie 2019/2020 bekommen in allen Herrenspielklassen die Zweitplatzierten ein Aufstiegsrecht in die nächsthöhere Spielklassenebene.~~
2. Aufstiegsspiele der Frauen und Herren werden als Hin- und Rückspiel ausgetragen. Bei Punkt- und Torgleichheit wird im Rückspiel gemäß § 14 Absatz 3 verfahren. Aufstiegsrunden (mehr als zwei beteiligte Vereine) werden als einfache Spielrunde ausgetragen.
3. Beschwerden gegen die Richtigkeit der veröffentlichten Feststellungen sind nur innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung zulässig.

4. In sämtlichen Klassen werden dem jeweiligen (Staffel-)Sieger der Meisterschaftsspiele eine Urkunde, ein Wimpel sowie Medaillen ausgehändigt.

§ 16 Spielabsagen bei Verbandsspielen

Spielabsagen bei Verbandsspielen dürfen nur in ganz dringenden Fällen durch den Spelausschuss genehmigt werden. Sie sind aber so rechtzeitig zu beantragen, dass der Gegner und der Schiedsrichter spätestens noch 7 Tage vor dem Termin benachrichtigt werden können. Die Benachrichtigung hat durch den absagenden Verein und den Spelausschuss zu erfolgen.

Kurzfristige Spielabsagen durch einen oder mehrere Verdachtsfälle auf eine Coronainfektion bei einer oder mehreren Personen der teilnehmenden Mannschaften werden durch den Spelausschuss geprüft und im Zweifel im Sinne eines präventiven Umgangs mit Blick auf die Gesundheit der teilnehmenden Akteure und deren Umfeldes ggf. kostenfrei genehmigt. Bei Missbrauch dieser Regelung erfolgt eine Spielwertung durch den Spelausschuss.

§ 17 Verlegung eines Termins

1. Die Verlegung eines Termins kann der zuständige Spelausschuss vornehmen, wenn:
 - a) ein verbandsseitiges Interesse oder höhere Gewalt vorliegen;
 - b) beide beteiligten Vereine einverstanden sind und durch diese Verlegung die Austragung der anderen Punktspiele keine Verzögerung erleidet.
 - c) einer oder mehrere Coronaverdachtsfälle in den beteiligten Vereinen vorliegen. (kostenfrei)
 - d) das zuständige Gesundheitsamt eine Maßnahme für beteiligte Personen (z.B. Quarantäne einer der beiden Mannschaften) verfügt hat. (kostenfrei)
 - e) der Heimverein die für die Spield austragung notwendige Umsetzung eines Hygienekonzeptes nicht gewährleisten kann oder die Umsetzung durch behördliche Vorgaben verhindert wird. Einer Zustimmung zur kostenfreien Verlegung müssen mindestens folgende Maßnahmen des Vereins mit negativem Ergebnis vorausgegangen sein:
 - Suche nach einem Ausweichplatz/neutralen Platz
 - Anfrage Heimrechtstausch mit Spielgegner
 - Prüfung, ob Spiel ohne Kabinennutzung in Absprache mit dem Gegner möglich ist
 - Spiel ohne Zuschauer
2. Verlegungen von Spieltagen oder Auswechslung des Gegners, neue Termine für ausgefallene Spiele sowie für Entscheidungsspiele sind spätestens bis zum Ablauf des fünften Tages vor dem betreffenden Spieltag den beteiligten Vereinen mitzuteilen.
3. Fernmündliche Mitteilungen über Änderungen des Spielplanes oder mündliche Absprachen über Spielverlegungen müssen sofort schriftlich bestätigt werden.